



#### **4. Grundpreis**

Der Grundpreis deckt einen Teil der verbrauchsunabhängigen Leistungen des Netzbetreibers wie Netzbetrieb, Stammdatenverwaltung, Fakturierung und Inkasso, Administrationsaufwand der Hausinstallationskontrolle, usw. ab.

#### **5. Ermittlung der Leistungsspitze pro Monat**

In Rechnung gestellt wird die höchste während 15 Minuten (00:00 Uhr; 00:15 Uhr; 00:30 Uhr; usw.) gemessene mittlere Leistung (kW) eines jeden Monats. Die Leistung wird durchgehend über die Preiszonen 1 und 2 gemessen und verrechnet.

#### **6. Blindenergie**

Die Summe des kapazitiven und induktiven Blindenergiebezuges darf pro Preiszone höchstens 40% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauchs der jeweiligen Ableseperiode betragen. Ein höherer Blindstromanteil muss kundenseitig kompensiert werden. Ein allfälliger Überbezug wird verrechnet.

#### **7. Besondere Bestimmungen**

Diese Preise gelten nur für Netzanschlüsse, welche als Stickleitung ausgeführt sind (bei Ringleitungen fallen zusätzliche Kosten für den Kunden an).

Dieses Produkt gilt nicht für Anschlüsse, welche als Reserveeinspeisung dienen.

Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Anschlüsse, so wird jeder separat abgerechnet. Der Grundpreis pro Anschluss ist auch ohne Energiebezug geschuldet.

Die Freigabe- und Sperrzeiten für sperrbare Verbraucher werden entsprechend den Netzverhältnissen festgelegt und können individuell oder generell vom Netzbetreiber verändert werden. Bei speziellen Netzverhältnissen oder bei Belastungsspitzen können Boiler und Heizungen ausnahmsweise auch für die Nachladung in der Preiszone 1 freigegeben werden.

#### **8. Rechnungsstellung**

Ablesung und Verrechnung erfolgen im Normalfall monatlich auf Basis der Registerwerte im Zähler. Bei einem Jahresverbrauch kleiner 200'000 kWh kann die Ablesung und Verrechnung quartalsweise per Ende März, Juni, September und Dezember erfolgen. Wo es die EFA Energie Freiamt AG als nötig erachtet, oder auf Wunsch des Kunden, werden monatliche Teilrechnungen ohne Ablesungen gestellt.

Wird die Rechnung nicht innerhalb der gesetzten Frist bezahlt, so wird der Kunde - unter Verrechnung einer Gebühr - gemahnt und eine Nachfrist eingeräumt. Läuft auch diese ungenutzt ab, so kann die EFA Energie Freiamt AG Zahlautomaten einbauen und/oder den Netzanschluss unterbrechen. Ab Fälligkeitsdatum der Rechnung wird zudem ein Verzugszins fällig.

Die EFA Energie Freiamt AG ist berechtigt, bei Anschlüssen mit mutmasslichem Debitorenrisiko ohne weitere Begründung eine zinslose Vorauszahlung oder eine andere Sicherstellung zu verlangen sowie Zahlautomaten einzubauen. Die Mehrkosten werden dem Kunden belastet.

#### **9. Rechtsverhältnis**

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EFA Energie Freiamt AG bezüglich Nutzung eines Stromanschlusses entsteht mit Bezug oder Rücklieferung von Strom am jeweiligen Anschluss. Das Rechtsverhältnis beruht auf den jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EFA Energie Freiamt AG und diesem Produkteblatt. Der Gerichtsstand ist Muri AG.